



Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe  
Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe,  
Ludwig-Erhard-Allee 4, 76131 Karlsruhe

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED] Pforzheim

Datum 28.04.2025/ [REDACTED]

Name [REDACTED]

Durchwahl Tel. [REDACTED]

Fax. [REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]

wegen Straßenverkehrsgefährdung u.a.

Ihre Beschwerde vom 13.04.2025 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe  
Zweigstelle Pforzheim vom 18.03.2025 (Az.: [REDACTED])

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihre Beschwerde vom 13.04.2025 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe  
- Zweigstelle Pforzheim - vom 18.03.2025 ist mir mit den einschlägigen Akten zur Ent-  
scheidung vorgelegt worden. Nach dem Ergebnis meiner Überprüfung gebe ich ihr keine  
Folge.

Ihre Beschwerde ist als Vorschaltbeschwerde zum Klageerzwingungsverfahren gemäß  
§ 172 Abs. 2 S. 3 StPO unzulässig. Nach Ihrer Schilderung kommt zum einen eine Strafbar-  
keit wegen versuchter Nötigung und wegen Bedrohung in Betracht. Bei diesen Straftatbe-  
ständen handelt es sich um Privatklagedelikte. Verfahren, die ausschließlich Privatklagede-  
likte zum Gegenstand haben, sind einem Klageerzwingungsverfahren und einer förmlichen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Eu-  
ropäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Generalstaatsan-  
waltschaft Karlsruhe unter dem Menüpunkt "[Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz](#)". Auf Wunsch übersenden wir die-  
se Information auch in Papierform.

Ludwig-Erhard-Allee 4 - 76131 Karlsruhe

Telefon: 0721 926-0 Telefax: 0721 3523-6725 poststelle@genstakarlsruhe.justiz.bwl.de  
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) nach Vereinbarung

Beschwerde nicht zugänglich (vgl. *Graalman-Scheerer* in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage 2018, § 172 Rn. 23).

Soweit auf Basis Ihrer Angaben eine mögliche Strafbarkeit wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) StGB in Betracht kommt, führt dies nicht zur Zulässigkeit der Beschwerde. Zwar umfasst ein Klageerzwingungsantrag die gesamte Tat im prozessualen Sinne (§ 264 StPO), wenn neben einem Privatklagedelikt auch noch ein tateinheitlich damit zusammentreffendes Officialdelikt Gegenstand des Antragsvorbringens ist (*Graalman-Scheerer* in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage, § 172 StPO, Rn. 24). Dies kann jedoch nicht gelten, wenn auch für das Officialdelikt die Klageerzwingungsbefugnis des Anzeigerstatters nicht gegeben ist, insbesondere weil er nicht Verletzter der Tat ist (OLG Stuttgart, Beschluss vom 20. Dezember 1996 – 1 Ws 189/96 –, Rn. 4, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 9. Dezember 2005 – 3 Ws 992/05 –, Rn. 5, juris; Meyer-Goßner/Schmitt, 67. Auflage 2024, § 172 Rn 2). So liegt der Fall hier. Der vorgenannte Straßenverkehrstatbestand schützt Individualrechtsgüter bereits im Vorfeld einer Schädigung, also im Gefährdungsstadium. Insoweit sind die Rechtsgutsträger bei lediglich konkreter Gefährdung des Rechtsguts nicht unmittelbar Verletzte im Sinne von § 172 Abs. 1 S. 1 StPO (OLG Stuttgart, Beschluss vom 20. Dezember 1996 – 1 Ws 189/96 –, Rn. 3, juris). Im Ergebnis ist daher für keines der in Betracht kommenden Delikte die Klageerzwingungsbefugnis gegeben. Dementsprechend ist unter Heranziehung der vorgenannten Maßstäbe die Beschwerde insgesamt unzulässig.

Ich habe Ihre Beschwerde jedoch zum Anlass genommen, die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft im Wege der Dienstaufsicht zu überprüfen. Nach dem Ergebnis dieser Überprüfung besteht für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen keine Veranlassung. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe - Zweigstelle Pforzheim - vom 18.03.2025 entspricht

der Sach- und Rechtslage. Das Ermittlungsverfahren wurde zu Recht mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Für das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts für eine Strafbarkeit wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) StGB genügt eine abstrakte Gefahrenlage nicht. Vielmehr setzt die Vorschrift eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder eine fremde Sache von bedeutendem Wert voraus. Eine konkrete Gefahrenlage liegt vor, wenn der Eintritt eines substantziellen Schadens in so bedrohliche Nähe gerückt ist, dass seine Vermeidung sich nur noch als Zufall darstellt (Fischer, 72. Auflage 2025, StGB, § 315c Rn 15a). Davon kann auf Grundlage Ihrer Angaben nicht ausgegangen werden. Was die Frage eines hinreichenden Tatverdachts für eine Strafbarkeit wegen versuchter Nötigung betrifft, nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug auf die zutreffenden Ausführungen in der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 18.03.2025. Ein hinreichender Tatverdacht für eine Strafbarkeit wegen Bedrohung ist schließlich auf Grundlage ihrer Angaben ebenfalls nicht zu bejahen. Voraussetzung hierfür wäre das Inaussichtstellen einer der in § 241 Abs. 1, 2 StGB aufgeführten Taten. Dass der Beschuldigte Ihnen sehr nahe gekommen sein, Sie angebrüllt und mit den Händen gestikuliert haben soll, genügt hierfür nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████

████████████████████